ser Hinsicht muß nun auf Grund der gemachten Erhebungen konstatiert werden, daß es der Familie der Beschwerdeführerin bei ihrem dermaligen Verdienste ein leichtes ist, das aussereheliche Kind der Tochter ohne Mithilfe der Heimatgemeinde zu verpflegen, sofern und soweit die Pflegekosten nicht von der Mutter des Kindes, die in erster Linie hiefür aufzukommen pflichtig ist, nicht bestritten werden können.

Demnach wird

beschlossen:

Es sei das Begehren der Rosa Helbling um Gewährung einer monatlichen Unterstützung durch die Heimatgemeinde abgewiesen.

Protokollauszug an das Bezirksamt See zuhanden des Ortsverwaltungsrates von Rapperswil.

Protokollauszug mit Begleitschreiben der Kanzlei an die Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich in Zürich zur Kenntnisnahme.

Protokollauszug an Rosa Helbling, Coiffeuse, zurzeit in Wülflingen, Kanton Zürich, zur Notiznahme.

Protokollauszug an das Departement des Innern.

№ 1157

Gemeinden Steinach und Flawil, Zivilstandsämter; vorschriftswidrige Amtshandlung; Verweis.

Das Departement des Innern berichtet:

Anläßlich der Prüfung der Zivilstandsregister mußte konstatiert werden, daß bei dem vom Zivilstandsamt Steinach vorgenommenen Verkündverfahren betreffend Lehmann-Osterwalder die Eheverkündung in Straubenzell, als dem Heimatort des Bräutigams, nicht nachgesucht wurde. Die Trauung wurde vom Zivilstandsbeamten in Flawil auf Grund des vom Zivilstandsamt Steinach ausgestellten Verkündscheines vollzogen, und zwar trotzdem auch auf dieser Trauermächtigung von einer Eheverkündung in Straubenzell nichts vorgemerkt war.

Zur Vernehmlassung eingeladen, berichtet der Zivilstandsbeamte von Steinach, daß das Verkündverfahren bei seiner Abwesenheit durch den Stellvertreter vorgenommen worden sei; letzterer trage jedoch an dieser Unterlassung der Eheverkündung in Straubenzell kein Verschulden, da er lediglich die ihm von der Kanzlei vorgelegten Akten unterzeichnet habe. Durch die weitere Untersuchung des mangelhaften Verkündscheines liege das Verschulden auf Seite